

GENEHMIGUNGSVERZICHT FÜR DIE BEHANDLUNG VON KIEFERGELENKSERKRANKUNGEN BEI DER SVLFG AB 01.07.2017

Ab **01.07.2017** verzichtet auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse auf das Genehmigungsverfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen (Geb.-Nrn. K1 – K4 BEMA-Z).

Demnach muss der Behandlungsplan nicht mehr zur Genehmigung bei der SVLFG eingereicht werden und verbleibt in der Praxis (Dokumentationspflicht). Die Diagnose ist auf dem Abrechnungsformular anzugeben. Eine Abrechnung der Geb.-Nr. 2 BEMA-Z für die schriftliche Niederlegung des Behandlungsplanes ist möglich.

Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels müssen auch weiterhin bei der Krankenkasse angezeigt werden.

Die Vereinbarung zwischen KZVLB und SVLFG ist dieser Vorstandsinformation als Anlage (*Handbuch, Rubrik III-1.3.2*) beigefügt.

Ihre Ansprechpartnerin zur KB-Abrechnung

Manuela Latzo, Telefon: 0331 2977-177, abrechnung@kzvlb.de

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de